

recht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus.

5. Für die Dauer friedlicher Verhältnisse soll das württ. Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande disloziert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Kaisers sowie die Dislozierung anderer deutscher Truppenteile in das Königreich soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs erfolgen, sofern es sich nicht um die Besetzung süd- oder westdeutscher Festungen handelt.

6. Über die dem Kaiser zustehende Ernennung des Festungskommandanten in Ulm sowie über die vom Kaiser abhängende Anlage neuer Festungen im Königreich wird sich derselbe zuvor mit dem König ins Benehmen setzen; ebenso wenn der Kaiser einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württ. Armeekorps wählen will. Um der Beurteilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu geben, werden über die Offiziere des württ. Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach preußischem Schema aufgestellt und dem Kaiser vorgelegt.

7. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung württ. Offiziere in die preußische Armee und preußische Offiziere in das württ. Armeekorps kommandiert und versetzt. Zu dieser in Art. 8 der Militärkonvention enthaltenen Bestimmung hat die Kammer der Abgeordneten am 31. Oktober 1900 die Resolution gefaßt, die Regierung wolle darauf hinwirken, daß die nach Art. 8 der Konvention zulässigen Kommandierungen innerhalb der Schranken des wirklichen Be-